

## **Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 HGB, § 315 Abs. 4 HGB**

Gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG hat der Vorstand einer börsennotierten Aktiengesellschaft die Angaben im Lagebericht nach § 289 Abs. 4 Handelsgesetzbuch (HGB) und im Konzernlagebericht nach § 315 Abs. 4 HGB in einem Bericht zu erläutern. Der Vorstand der Epigenomics AG erläutert diese Angaben für das Geschäftsjahr 2011 wie folgt:

**1. Angaben nach § 289 Abs. 4 Nr. 1 HGB, § 315 Abs. 4 Nr. 1 HGB  
(Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals)**

Das gezeichnete Kapital beträgt zum Bilanzstichtag (31. Dezember 2011) EUR 8.818.417,00 und ist in 8.818.417 Stückaktien eingeteilt. Die Aktien lauten auf den Inhaber und gewähren jeweils die gleichen Rechte. Jede Aktie hat eine Stimme. Das Grundkapital setzt sich aus Stammaktien zusammen, weitere Aktiengattungen bestehen nicht.

**2. Angaben nach § 289 Abs. 4 Nr. 2 HGB, § 315 Abs. 4 Nr. 2 HGB  
(Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen)**

Die Satzung der Gesellschaft beschränkt weder die Stimmrechte noch die Übertragung von Aktien. Beschränkungen der Stimmrechte oder der Übertragbarkeit von Aktien, die sich aus Vereinbarungen zwischen den Aktionären ergeben können, sind dem Vorstand nicht bekannt.

**3. Angaben nach § 289 Abs. 4 Nr. 3 HGB, § 315 Abs. 4 Nr. 3 HGB  
(Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 vom Hundert der Stimmrechte überschreiten)**

Nach Kenntnis des Vorstands hielt folgende, im Lagebericht und im Konzernlagebericht aufgeführte Gesellschaft zum 31. Dezember 2011 eine direkte oder indirekte Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft, die 10 vom Hundert der Stimmrechte überschritt:

- Am 1. April 2010 teilte die Abingworth LLP, London, Vereinigtes Königreich, namens der Abingworth LLP, London, Vereinigtes Königreich, der Gesellschaft mit, dass diese zum 31. März 2010 19,58 % der Stimmrechte hielt. Alle Stimmrechte seien der Abingworth LLP nach § 22 Abs. 1 Nr. 6 WpHG zuzurechnen.

**4. Angaben nach § 289 Abs. 4 Nr. 4 HGB, § 315 Abs. 4 Nr. 4 HGB  
(Aktien mit Sonderrechten)**

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht.

**5. Angaben nach § 289 Abs. 4 Nr. 5 HGB, § 315 Abs. 4 Nr. 5 HGB  
(Stimmrechtskontrolle mit Arbeitnehmerbeteiligung)**

Arbeitnehmer der Gesellschaft sind nach Kenntnis des Vorstands nicht in einer Weise am Grundkapital beteiligt, dass eine unmittelbare Ausübung von Kontrollrechten durch die Arbeitnehmer stattfände.

**6. Angaben nach § 289 Abs. 4 Nr. 6 HGB, § 315 Abs. 4 Nr. 6 HGB  
(Gesetzliche Vorschriften und Bestimmung der Satzung über die Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands und über die Änderung der Satzung)**

Gesetzliches Leitungs- und Vertretungsorgan der Epigenomics AG ist ihr Vorstand. Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der Gesellschaft wird die Zahl der Mitglieder des Vorstands durch den Aufsichtsrat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen festgelegt. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden sowie mehrere Vorstandsmitglieder zu dessen Stellvertretern ernennen. Der Aufsichtsrat kann auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen. Bei einem stellvertretenden Vorstandsmitglied handelt es sich um ein Vorstandsmitglied mit vollen Rechten und Pflichten, das jedoch in der internen Vorstandshierarchie nach Maßgabe der Geschäftsordnung hinter den anderen Vorstandsmitgliedern zurücksteht.

Die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft werden vom Aufsichtsrat nach den Bestimmungen der § 84 AktG, § 85 AktG bestellt und abberufen. Vorstandsmitglieder bestellt der Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Die Bestellung und die Verlängerung der Amtszeit bedürfen eines erneuten Beschlusses des Aufsichtsrats, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit gefasst werden darf. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Amtszeit widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, etwa bei grober Pflichtverletzung oder bei einem Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung, es sei denn, dass das Vertrauen aus offenbar unsachlichen Gründen entzogen worden ist.

Die Änderung der Satzung erfolgt nach den §§ 179 ff., 133 AktG sowie § 18 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft. Jede Satzungsänderung bedarf gemäß § 179 AktG grundsätzlich eines Beschlusses der Hauptversammlung. Ausgenommen hiervon sind Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen; zu solchen Änderungen ist der Aufsichtsrat gemäß § 14 der Satzung der Gesellschaft ermächtigt. Für die für satzungsändernde Beschlüsse erforderliche Mehrheit gelten die § 133 Abs. 1 AktG, § 179 Abs. 2 AktG. Der Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf hiernach grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit) und darüber hinaus einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst (qualifizierte Kapitalmehrheit).

Abweichend hiervon lässt § 18 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft neben der einfachen Stimmenmehrheit die einfache Kapitalmehrheit ausreichen, soweit nicht zwingendes Recht oder die Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt. Die Satzung der Gesellschaft bestimmt für Satzungsänderungen weder eine größere Mehrheit noch sieht sie weitere Erfordernisse vor.

**7. Angaben nach § 289 Abs. 4 Nr. 7 HGB, § 315 Abs. 4 Nr. 7 HGB  
(Befugnisse des Vorstands hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen)**

Zu der kraft dispositiven Rechts vermittelten Befugnis des Vorstands zur Ausgabe und zum Rückerwerb von Aktien gehört die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien sowie das genehmigte und bedingte Kapital.

Eine Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien besteht nicht.

Die Hauptversammlung vom 28. Juni 2011 hat den Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter grundsätzlicher Gewährung des Bezugsrechts bis zum 27. Juni 2016 einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 881.841,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2011/I). Die Hauptversammlung hat den Vorstand dabei unter bestimmten Voraussetzungen zum Ausschluss des Bezugsrechts ermächtigt.

Die Hauptversammlung vom 28. Juni 2011 hat den Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter grundsätzlicher Gewährung des Bezugsrechts bis zum 28. Juni 2016 einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 3.527.366,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2011/II).

Die Genehmigten Kapitalia 2011/I und 2011/II sind bislang nicht ausgenutzt worden.

Die kraft dispositiven Rechts vermittelte Befugnis des Vorstands, Aktien auszugeben, besteht des Weiteren auf die bedingten Kapitalia folgenden Inhalts:

#### Bedingtes Kapital IV:

Das Grundkapital ist um bis zu EUR 123.485,00, eingeteilt in bis zu 123.485 auf den Inhaber lautende Stammaktien im anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Aktie, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital IV). Diese bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Optionsrechte aufgrund des von der Hauptversammlung vom 1. August 2003 beschlossenen Aktienoptionsprogramms 03-07 der Gesellschaft ausgegeben werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung dieser Optionsrechte keine eigenen Aktien gewährt. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie ausgegeben werden, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, soweit sie die Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands betreffen. Im Übrigen ist der Vorstand zur Festlegung dieser Einzelheiten ermächtigt.

#### Bedingtes Kapital V:

Das Grundkapital ist um bis zu EUR 129.535,00, eingeteilt in bis zu 129.535 auf den Inhaber lautende Stammaktien im Nennbetrag von EUR 1,00 je Aktie, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital V). Diese bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Optionsrechte aufgrund des von der Hauptversammlung vom 10. Juli 2006 beschlossenen Aktienoptionsprogramms 06-10 der Gesellschaft ausgegeben werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung dieser Optionsrechte keine eigenen Aktien gewährt. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie ausgegeben werden, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, soweit sie die Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands betreffen. Im Übrigen ist der Vorstand zur Festlegung dieser Einzelheiten ermächtigt.

#### Bedingtes Kapital VII:

Das Grundkapital ist um bis zu EUR 304.246,00, eingeteilt in bis zu 304.246 auf den Inhaber lautende Stammaktien im Nennbetrag von EUR 1,00 je Aktie, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital VII). Diese bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Optionsrechte aufgrund des von der Hauptversammlung vom 11. Mai 2009 beschlossenen Aktienoptionsprogramms 09-13 der Gesellschaft ausgegeben werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung dieser Optionsrechte keine eigenen Aktien gewährt. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie ausgegeben werden, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten

Kapitalerhöhung festzulegen, soweit sie die Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands betreffen. Im Übrigen ist der Vorstand zur Festlegung dieser Einzelheiten ermächtigt.

#### Bedingtes Kapital VIII:

Das Grundkapital ist um bis zu EUR 296.648,00, eingeteilt in bis zu 296.648 auf den Inhaber lautende Stammaktien im Nennbetrag von EUR 1,00 je Aktie, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital VIII). Diese bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Optionsrechte aufgrund des von der Hauptversammlung vom 28. Juni 2011 beschlossenen Aktienoptionsprogramms 11-15 der Gesellschaft ausgegeben werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung dieser Optionsrechte keine eigenen Aktien gewährt. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie ausgegeben werden, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, soweit sie die Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands betreffen. Im Übrigen ist der Vorstand zur Festlegung dieser Einzelheiten ermächtigt.

8. **Angaben nach § 289 Abs. 4 Nr. 8 HGB, § 315 Abs. 4 Nr. 8 HGB**  
*(Wesentliche Vereinbarungen, die unter der Bedingung des Kontrollwechsels stehen)*

Es bestehen keine wesentlichen Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels in Folge eines Übernahmeangebots stehen.

9. **Angaben nach § 289 Abs. 4 Nr. 9 HGB, § 315 Abs. 4 Nr. 9 HGB**  
*(Entschädigungsvereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern und Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots)*

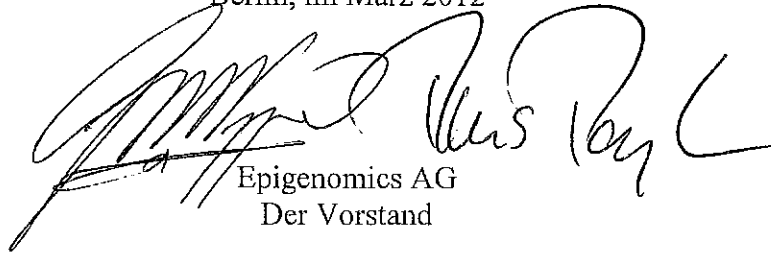
Der Anstellungsvertrag des Vorstandsvorsitzenden Geert Walther Nygaard sowie der Anstellungsvertrag des Finanzvorstands Dr. Thomas Taapken beinhalten eine branchenübliche Klausel im Falle eines Kontrollwechsels (Change of Control), die es ihnen ermöglicht, in einem solchen Fall von ihrem Amt zurückzutreten. Ein Kontrollwechsel im Sinne dieser Vertragsklausel ist das Erlangen der Kontrolle über die Gesellschaft im Sinne der § 35 WpÜG, § 29 WpÜG unabhängig davon, ob die Kontrolle durch Verschmelzung, Kauf, Aktientausch oder sonstige Weise erlangt wurde. Für den Fall der Beendigung der Anstellungsverträge durch Ausübung des Sonderkündigungsrechts sehen die Anstellungsverträge die Auszahlung der Grundvergütung für die vereinbarte Restlaufzeit vor. Herr Nygaard wurde am 1. Februar 2007 vom Aufsichtsrat zum Vorstandsmitglied mit einem dreijährigen Anstellungsvertrag bestellt. Durch Beschluss des Aufsichtsrates vom 26. September 2009 wurde Herr Nygaard für die Zeit vom 1. Februar 2010 bis zum 31. Januar 2015 für weitere fünf Jahre vom Aufsichtsrat zum Vorstandsmitglied mit ei-

nem fünfjährigen Anstellungsvertrag bestellt. Die fixe Vergütung beträgt jährlich EUR 390.000.

Herr Dr. Taapken wurde durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 24. November 2011 für die Zeit vom 1. April 2011 bis zum 31. März 2014 vom Aufsichtsrat zum Vorstandsmitglied mit einem dreijährigen Anstellungsvertrag bestellt. Die fixe Vergütung beträgt jährlich EUR 225.000.

Im Übrigen gibt es keine Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebotes mit den übrigen Mitgliedern des Vorstands oder den Arbeitnehmern getroffen wurden.

Berlin, im März 2012

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Royl', is written over a horizontal line. Below the signature, the text 'Epigenomics AG' and 'Der Vorstand' is printed.

Epigenomics AG  
Der Vorstand